

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2796/94 des Rates vom 14. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89 hinsichtlich des Gesamtalkoholgehalts bestimmter aus Ungarn und Rumänien eingeführter Qualitätsweine** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2797/94 des Rates vom 14. November 1994 zur Einführung vorläufiger Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren in die Gemeinschaft mit Ursprung in der Volksrepublik China (Kategorien 14 und 17), in der Republik Indonesien (Kategorie 23) und in der Republik Indien (Kategorien 23 und 24)** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2798/94 des Rates vom 14. November 1994 zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China für das Jahr 1994, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, aufgeführt sind** 6
- Verordnung (EG) Nr. 2799/94 der Kommission vom 17. November 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 8
- Verordnung (EG) Nr. 2800/94 der Kommission vom 17. November 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2801/94 der Kommission vom 17. November 1994 zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der ersten Rate der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾** 13
- Verordnung (EG) Nr. 2802/94 der Kommission vom 17. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2617/94 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien 18

Verordnung (EG) Nr. 2803/94 der Kommission vom 17. November 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	19
Verordnung (EG) Nr. 2804/94 der Kommission vom 17. November 1994 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 25. Teilausschreibung	21
Verordnung (EG) Nr. 2805/94 der Kommission vom 17. November 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	22
Verordnung (EG) Nr. 2806/94 der Kommission vom 17. November 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25
* Richtlinie 94/50/EG der Kommission vom 31. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung	27
* Richtlinie 94/51/EG der Kommission vom 7. November 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen an den technischen Fortschritt	29

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/743/EG :

* Beschluß des Rates vom 10. November 1994 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangrechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997	31
Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997	32

94/744/EG :

* Beschluß des Rates vom 10. November 1994 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 6. September 1994 bis zum 5. September 1997	33
Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 6. September 1994 bis zum 5. September 1997	34

94/745/EG :

* Beschluß des Rates vom 10. November 1994 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 20. Juli 1994 bis zum 19. Juli 1997	35
Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 20. Juli 1994 bis zum 19. Juli 1997	36

- * **Beschluß des Rates vom 10. November 1994 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997** 37
- Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997** 38

Kommission

- * **Stellungnahme der Kommission vom 7. November 1994 zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Endlager für radioaktive Abfälle „KONRAD“ in Salzgitter (Deutschland) gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag** 39

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2796/94 DES RATES

vom 14. November 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89 hinsichtlich des Gesamtalkoholgehalts bestimmter aus Ungarn und Rumänien eingeführter Qualitätsweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 dürfen zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmte Weine — außer Schaum- und Likörweinen — mit Ursprung in Drittländern nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn ihr Gesamtalkoholgehalt 15 % vol. überschreitet.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89 des Rates vom 7. Dezember 1989 über den Gesamtalkoholgehalt und Gesamtsäuregehalt bestimmter eingeführter Qualitätsweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/80 ⁽²⁾ wurde bei bestimmten Drittländersweinen nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 von diesem Grundsatz abgewichen. Diese Ausnahmeregelung galt für bestimmte ungarische Weine während einer Probezeit, die am 31. August 1994 ablief.

Beim Abschluß der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Ungarn bzw. Rumänien über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen ⁽³⁾ hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die für die ungarischen Weine geltende Ausnahme auf unbestimmte Zeit zu gewähren und für bestimmte hochwertige rumänische Weine dieselbe Abweichung

einzuführen. Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/89 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89 wird wie folgt geändert :

1. Dem Absatz 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt :

„d) Weine mit Ursprung in Rumänien, deren Gesamtalkoholgehalt ohne Anreicherung 15 % vol. überschreitet, wenn sie mit dem Begriff „VSOC“ oder „Vinuri de calitate superioara cu denumire de origine si trepte de calitate“ bezeichnet sind und eine der folgenden geographischen Angaben tragen :

- Cernavoda,
- Cotnari,
- Medgidia,
- Murfatlar,
- Nazarcea,
- Pietroasa.“

2. In Absatz 2 wird der Satzteil „Zur Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben b) und c)“ durch den Satzteil „Zur Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben b), c) und d)“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 3 gilt jedoch mit Wirkung vom 1. September 1994.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/94 (ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 42).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2606/93 (ABl. Nr. L 239 vom 24. 9. 1993, S. 6).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 31. 12. 1993, S. 94 und 178.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

VERORDNUNG (EG) Nr. 2797/94 DES RATES

vom 14. November 1994

zur Einführung vorläufiger Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren in die Gemeinschaft mit Ursprung in der Volksrepublik China (Kategorien 14 und 17), in der Republik Indonesien (Kategorie 23) und in der Republik Indien (Kategorien 23 und 24)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10, in Verbindung mit Artikel 17,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Höchstmengen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, die nicht Höchstmengen in bilateralen Abkommen unterworfen sind, festgesetzt werden können.

Die Einfuhren bestimmter im Anhang aufgeführter Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „China“ genannt), in der Republik Indonesien (nachstehend „Indonesien“ genannt) und in der Republik Indien (nachstehend „Indien“ genannt) in die Gemeinschaft haben den in Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 genannten Schwellenwert überschritten.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wurden China, Indonesien und Indien am 28. Oktober 1994 Konsultationsersuchen notifiziert.

Bis zu einer alle Seiten zufriedenstellenden Lösung hat die Kommission China, Indonesien und Indien aufgefordert, vorläufig für einen Zeitraum von drei Monaten vom Tag der Notifizierung des Konsultationsersuchens an ihre Ausfuhren von Waren der betreffenden Kategorien in die Gemeinschaft auf die im Anhang wiedergegebenen Höchstmengen zu beschränken.

Bis zum Abschluß der beantragten Konsultationen sollten vorläufig Höchstmengen für die Einfuhren der Waren der betreffenden Kategorien in der Höhe angewandt werden, die identisch mit den beim Lieferland beantragten Höchstmengen sind.

Für die Einfuhren von Waren, für die Höchstmengen eingeführt werden, in die Gemeinschaft sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 anzuwenden, die für die Einfuhren von Waren gelten, für die

die in Anhang V der genannten Verordnung aufgeführten Höchstmengen festgesetzt sind.

Waren, die von China, Indonesien und Indien zwischen dem 28. Oktober 1994 und dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgeführt werden, müssen von den eingeführten Höchstmengen abgezogen werden.

Die Höchstmengen stehen der Einfuhr der diesen Höchstmengen unterliegenden Waren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von China, Indonesien und Indien versandt wurden, nicht entgegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen haben keine befürwortende Stellungnahme des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 eingerichteten Ausschusses erhalten. Gemäß Artikel 17 Absatz 4 der genannten Verordnung unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen, falls die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht übereinstimmen oder keine Stellungnahme des Ausschusses vorliegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für Einfuhren der im Anhang angegebenen Kategorien bestimmter Textilwaren mit Ursprung in China, Indonesien und Indien in die Gemeinschaft die in diesem Anhang genannten Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Die Einfuhren der in Artikel 1 genannten Waren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in die Gemeinschaft versandt wurden und noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konossement oder ein anderes Frachtpapier als Nachweis dafür vorgelegt wird, daß die Waren tatsächlich vor diesem Zeitpunkt versandt worden sind.

(2) Einfuhren von Waren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in die Gemeinschaft versandt wurden, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93, die bei den Einfuhren der Waren in die Gemeinschaft zur Anwendung kommen, für die die in Anhang V der genannten Verordnung festgesetzten Höchstmengen gelten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 195/94 der Kommission (ABl. Nr. L 29 vom 2. 2. 1994, S. 1).

(3) Alle Warenmengen, die ab dem 28. Oktober 1994 in die Gemeinschaft versandt und zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden, werden von den angegebenen jeweiligen Mengen abgezogen. Diese Höchstmengen stehen der Einfuhr der betreffenden Waren, die jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China, Indonesien und Indien versandt wurden, nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 28. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

ANNEXE

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheiten	Höchstmengen vom 28. 10. 1994 bis 28. 1. 1995
14	6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel)	China	1 000 Stück	2 112
17	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	1 000 Stück	2 095
23	5508 20 10 5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Indonesien Indien	Tonnen	2 137 1 835
24	6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 10 6107 91 90 6107 92 00 ex 6107 99 00 6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 10 6108 91 90 6108 92 00 6108 99 10	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken	Indien	1 000 Stück	5 935

VERORDNUNG (EG) Nr. 2798/94 DES RATES

vom 14. November 1994

zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China für das Jahr 1994, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 517/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, aufgeführt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 auf Gemeinschaftsebene Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China aufgrund der Empfindlichkeit der betreffenden Textilindustrie der Gemeinschaft eingeführt.

Bei der Festlegung der Höhe dieser Kontingente war der Rat bemüht, zwischen dem angemessenen Schutz der betreffenden Textilindustrie der Gemeinschaft und der Aufrechterhaltung eines annehmbaren Handelsniveaus mit der Volksrepublik China ein gewisses Gleichgewicht herzustellen.

Mehrere Mitgliedstaaten machten nach der Einführung und der Anwendung dieser Kontingente auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 517/94 geltend, daß im Jahr 1994 dieses Gleichgewicht bei einigen von ihnen nicht in vollauf zufriedenstellender Weise erreicht worden war, insofern als Störungen im Handel mit der Volksrepublik China aufgetreten waren, die die Tätigkeiten und die Rentabilität bestimmter Wirtschaftszweige der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Einfuhr, dem Vertrieb und der Verarbeitung der betreffenden Waren beeinträchtigt haben.

Unter diesen Bedingungen hielt es die Kommission zur Erleichterung des Übergangs zwischen den bislang bestehenden Einfuhrregelungen und der mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingeführten Regelung für zweckmäßig,

die Höhe dieser Kontingente anzupassen und sie für das Jahr 1994 insbesondere auf der Grundlage des von den Mitgliedstaaten mitgeteilten und bezifferten Bedarfes entsprechend zu erhöhen; dabei wurde das von der Kommission verfolgte und weiterhin bestehende Ziel berücksichtigt, ein bilaterales Abkommen mit der Volksrepublik China für sämtliche betreffenden Waren abzuschließen, welches beim Übergang von dem bestehenden Regime zu einem konventionellen Regime Garantien hinsichtlich des Zugangs zu Rohmaterialien mit chinesischem Ursprung zu annehmbaren Preisbedingungen geben sollte.

Die Mengen, um die die Kontingente für 1994 erhöht werden, unterliegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 517/94 und werden folglich von der Kommission gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten zu den Einfuhrgenehmigungsanträgen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an zugewiesen.

Im Hinblick auf eine optimale Ausnutzung der Mengen, die in Anwendung dieser Verordnung bestätigt werden, ist die Gültigkeitsdauer der Einfuhrgenehmigungen auf 90 Tage vom Zeitpunkt der Ausstellung durch die Mitgliedstaaten an festzusetzen.

Diese Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingerichteten Ausschusses nicht überein; gemäß Artikel 25 Absatz 4 der genannten Verordnung unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen, falls die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht übereinstimmen oder keine Stellungnahme des Ausschusses vorliegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 517/94 wird für das Jahr 1994 geändert und für Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die unter die Kategorien ex 18, ex 20, ex 78, 115, 117, 118, 120, ex 136, 156, 157, 159 und 161 fallen, durch folgenden Anhang ergänzt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.

„ANHANG IV A

Für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang I A dieser Verordnung

CHINA

Kategorie	Einheit	Zusätzliche Sondermengen für 1994
ex 18 ⁽¹⁾	Tonnen	109
ex 20 ⁽¹⁾	Tonnen	8
ex 78 ⁽¹⁾	Tonnen	8
115	Tonnen	146
117	Tonnen	73
118	Tonnen	44
120	Tonnen	44
ex 136 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Tonnen	22
156	Tonnen	583
157	Tonnen	1 165
159	Tonnen	874
161	Tonnen	1 128

⁽¹⁾ Die mit ‚ex‘ gekennzeichneten Kategorien beinhalten Waren, die weder aus Wolle oder feinen Tierhaaren noch aus Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestehen.

⁽²⁾ Diese Kategorie beinhaltet nur Gewebe und andere Seidenwaren, andere als roh, abgekocht oder gebleicht, der KN-Codes 5007 20 19, 5007 20 31, 5007 20 39, 5007 20 41, 5007 20 59, 5007 20 61, 5007 20 69, 5007 20 71, 5007 90 30, 5007 90 50, 5007 90 90.*

Artikel 2

Die zusätzlichen Mengen zu den Kontingenten für das Jahr 1994 werden gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten zu den Anträgen auf Einfuhrgenehmigungen verteilt.

Artikel 3

Die Gültigkeitsdauer der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auszustellenden Einfuhrgenehmigungen beträgt 90 Tage vom Zeitpunkt der Ausstellung an.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

VERORDNUNG (EG) Nr. 2799/94 DER KOMMISSION

vom 17. November 1994

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 14. und 15. November 1994 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(2) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(3) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(4) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2800/94 DER KOMMISSION

vom 17. November 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2529/94⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽¹⁰⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹²⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	28,15 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	28,01 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	28,15 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	28,01 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3060
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	30,60
1701 99 10 910	31,19
1701 99 10 950	31,19
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3060

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2801/94 DER KOMMISSION

vom 17. November 1994

zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der ersten Rate der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 13,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2459/94 der Kommission vom 11. Oktober 1994 über die Verwaltung der ersten Rate der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China⁽²⁾ im Jahr 1995, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 169 der Akte über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens können die Gemeinschaftsorgane vor dem Beitritt an den Rechtsakten der Gemeinschaft die erforderlichen Anpassungen vornehmen, die in der Beitrittsakte nicht vorgesehen worden sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 2459/94 wurde im Hinblick auf den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit angenommen, die Einführer der Beitrittsländer an der Verwaltung der ersten Rate der Kontingente 1995 im Vorgriff zu beteiligen.

Die Regierungen Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens haben sich verpflichtet, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedingungen in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft einzuhalten, insbesondere, was die Einreichung der Einfuhranträge und der entsprechenden Nachweise anbetrifft, und der Kommission innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 2459/94 festgelegten Fristen alle sachdienlichen Angaben über die eingereichten Einfuhranträge zu übermitteln, damit die Mengenkriterien für die Aufteilung der Kontingente auf die Einführer festgesetzt werden können.

Unter diesen Umständen erhielt die Kommission von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2459/94 und von den Beitrittsländern im Einklang mit

den vorgenannten Verpflichtungen die Angaben zu der Gesamtzahl und dem Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhrgenehmigungsanträge sowie zu dem Gesamtvolumen der von den traditionellen Einführern in den Jahren 1991 und 1992 (Bezugszeitraum) getätigten Einfuhren.

Die Kommission kann auf der Grundlage dieser Angaben einheitliche Mengenkriterien festlegen, nach denen den Genehmigungsanträgen der Einführer in der Gemeinschaft und der Einführer in den Beitrittsländern für die erste Rate der mengenmäßigen Kontingente für das Jahr 1995 von den zuständigen nationalen Behörden stattgegeben werden kann.

Aus den von den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern übermittelten Zahlenangaben geht hervor, daß bei den in Anhang I aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der traditionellen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, daß auf die durchschnittlichen Einfuhren eines jeden Einführers im Bezugszeitraum, ausgedrückt in Mengen oder Werten, der in Anhang I genannte einheitliche Kürzungssatz anzuwenden ist.

Aus den Angaben der Mitgliedstaaten geht hervor, daß bei der in Anhang II genannten Ware die Summe aller Anträge der traditionellen Einführer in der Gemeinschaft und in den Beitrittsländern niedriger als der ihnen vorbehaltene Kontingentsanteil ist; diesen Anträgen ist folglich in voller Höhe stattzugeben.

Aus den von den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern übermittelten Zahlenangaben geht hervor, daß bei den in Anhang III aufgeführten Waren die Summe aller Anträge der übrigen Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzugeben, daß auf die von jedem Einführer beantragten Beträge, ausgedrückt in Mengen oder in Werten, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 2459/94 festgesetzten Grenzen der in Anhang III genannte einheitliche Kürzungssatz anzuwenden ist.

Aus den Angaben der Mitgliedstaaten geht hervor, daß bei der in Anhang IV genannten Ware die Summe aller Anträge der übrigen Einführer in der Gemeinschaft und in den Beitrittsländern niedriger als der ihnen vorbehaltene Kontingentsanteil ist; diesen Anträgen ist folglich in voller Höhe stattzugeben, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 2459/94 festgesetzten Grenzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 12. 10. 1994, S. 27.

Für die in Anhang V genannten Waren erlaubt die gewählte Methode es nicht, die Quantitäten wirtschaftlich gerecht zuzuordnen.

Gemäß Artikel 169 der Beitrittsakte tritt diese Verordnung am 1. Januar 1995 in Kraft, sofern der Beitrittsvertrag ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei den in Anhang I aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die traditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, bis zu der Menge oder dem Wert statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in Anhang I genannten Kürzungssatzes auf den Durchschnitt der Einfuhren eines jeden Einführers in den Jahren 1991 und 1992 im Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Führt die Anwendung dieses Mengenkriteriums dazu, daß eine höhere Menge zugewiesen wird als beantragt, wird nur die beantragte Menge oder der beantragte Wert zugeteilt.

Artikel 2

Bei der in Anhang II aufgeführten Ware geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die traditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, in voller Höhe statt.

Artikel 3

Bei den in Anhang III aufgeführten Waren geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die nichttraditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, bis zu der Menge oder dem Wert statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in Anhang III genannten Kürzungssatzes auf die von den Einführern beantragte Menge im Fall eines jeden Kontingents ergibt, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 2459/94 festgesetzten Grenzen.

Artikel 4

Bei der in Anhang IV aufgeführten Ware geben die zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmigungsanträgen, die die nichttraditionellen Einführer ordnungsgemäß eingereicht haben, in voller Höhe statt, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 2459/94 festgesetzten Grenzen.

Artikel 5

Für die im Anhang V genannten Waren und für nichttraditionelle Einführer wird die Zuteilung der Kontingente ausgesetzt.

Artikel 6

Die Einfuhrgenehmigungen werden von den zuständigen nationalen Behörden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem 1. Januar 1995 erteilt. Die Einfuhrgenehmigungen sind ab 1. Januar 1995 neun Monate gültig.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1994

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Kürzungssatz (traditionelle Einführer)

Bezeichnung der Waren	KN-Code	Kürzungssatz
Handschuhe	4203 29	– 52,89 %
Schuhe der KN-Code	ex 6402 19 (!) ex 6402 99 (!)	– 41,56 %
	ex 6403 19 (!)	– 25,55 %
	6403 51 6403 59	– 38,61 %
	ex 6403 91 (!) ex 6403 99 (!)	– 71,62 %
	ex 6404 11 (!)	– 48,75 %
	6404 19 10	– 47,76 %
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	– 29,04 %
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände	6912 00	– 32,48 %
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, usw.	7013	– 22,30 %
Rundfunkempfangsgeräte des KN-Codes	8527 21	– 3,53 %
Spielzeug der KN-Code	9503 41	– 49,707 %
	9503 49	– 50,997 %
	9503 90	– 47,946 %

(!) Ausgenommen nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe : Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 12 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepresster Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen ; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

Waren, bei denen den Einfuhrgenehmigungsanträgen in voller Höhe stattgegeben werden kann

Bezeichnung der Waren	KN-Code
Rundfunkempfangsgeräte des KN-Codes	8527 29

ANHANG III

Kürzungssatz (nichttraditionelle Einführer)

Bezeichnung der Waren	KN-Code	Kürzungssatz
Handschuhe	4203 29	– 62,08 %
Schuhe der KN-Code	ex 6402 19 ⁽¹⁾ ex 6402 99 ⁽¹⁾	– 8,68 %
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	– 72,05 %
	ex 6404 11 ⁽¹⁾	– 51,34 %
	6404 19 10	– 0,58 %
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	– 14,79 %
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände	6912 00	– 25,56 %
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, usw.	7013	– 59,35 %
Rundfunkempfangsgeräte des KN-Codes	8527 21	– 89,24 %
Spielzeug der KN-Code	9503 41	– 58,40 %
	9503 49	– 79,51 %

⁽¹⁾ Ausgenommen nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 12 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepresster Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besonders technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG IV

Waren, bei denen den Einfuhrgenehmigungsanträgen innerhalb der Grenzen stattgegeben werden kann

Bezeichnung der Waren	KN-Code
Spielzeug des KN-Codes	9503 90

ANHANG V

Waren, bei denen die Zuteilung des ersten Teils ausgesetzt ist

Bezeichnung der Waren	KN-Code
Schuhe der KN-Code	ex 6403 19 ⁽¹⁾ 6403 51 6403 59
Rundfunkempfangsgeräte des KN-Codes	8527 29

⁽¹⁾ Ausgenommen nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe : Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 12 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen ; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2802/94 DER KOMMISSION**vom 17. November 1994****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2617/94 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2753/94 der Kommission ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2617/94 der Kommission
⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2721/94 ⁽⁴⁾,
ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen
Zitronen mit Ursprung in Argentinien eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argenti-
nien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2617/94
erwähnte Betrag von 20,11 ECU wird durch den Betrag
von 36,16 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 12. 11. 1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 28. 10. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2803/94 DER KOMMISSION
vom 17. November 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1869/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EG)

Nr. 2147/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 2736/94⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 289 vom 10. 11. 1994, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 ⁽¹⁾	AKP Bangladesch ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Drittländer (außer AKP und Bangladesch) ⁽⁵⁾
1006 10 21	—	145,49	298,19
1006 10 23	—	145,83	298,87
1006 10 25	—	145,83	298,87
1006 10 27	224,15	145,83	298,87
1006 10 92	—	145,49	298,19
1006 10 94	—	145,83	298,87
1006 10 96	—	145,83	298,87
1006 10 98	224,15	145,83	298,87
1006 20 11	—	182,77	372,74
1006 20 13	—	183,19	373,59
1006 20 15	—	183,19	373,59
1006 20 17	280,19	183,19	373,59
1006 20 92	—	182,77	372,74
1006 20 94	—	183,19	373,59
1006 20 96	—	183,19	373,59
1006 20 98	280,19	183,19	373,59
1006 30 21	—	226,80	477,46
1006 30 23	—	271,08	565,93
1006 30 25	—	271,08	565,93
1006 30 27	424,45	271,08	565,93
1006 30 42	—	226,80	477,46
1006 30 44	—	271,08	565,93
1006 30 46	—	271,08	565,93
1006 30 48	424,45	271,08	565,93
1006 30 61	—	241,89	508,49
1006 30 63	—	290,99	606,68
1006 30 65	—	290,99	606,68
1006 30 67	455,01	290,99	606,68
1006 30 92	—	241,89	508,49
1006 30 94	—	290,99	606,68
1006 30 96	—	290,99	606,68
1006 30 98	455,01	290,99	606,68
1006 40 00	—	52,33	110,67

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

⁽⁵⁾ Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

⁽⁶⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2804/94 DER KOMMISSION

vom 17. November 1994

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 25. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 der Kom-
mission vom 29. April 1994 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1021/94 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 25. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁴⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaftund der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94
durchgeführte 25. Teilausschreibung für Weißzucker wird
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 33,725 ECU je 100
kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der
Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen
gewährt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2805/94 DER KOMMISSION
vom 17. November 1994
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhr sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Da nach einigen Bestimmungen 6 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2658/94⁽⁵⁾ angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽⁶⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn

der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹¹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung

(EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	215,00	1006 30 63 900	01	269,00
	05	215,00		04	269,00
1006 20 13 000	01	215,00		05	269,00
	05	215,00	1006 30 65 100	01	269,00
1006 20 15 000	01	215,00		02	275,00
	05	215,00		03	280,00
1006 20 17 000	—	—		04	269,00
1006 20 92 000	01	215,00		05	269,00
	05	215,00	1006 30 65 900	01	269,00
1006 20 94 000	01	215,00		04	269,00
	05	215,00		05	269,00
1006 20 96 000	01	215,00	1006 30 67 100	—	—
	05	215,00	1006 30 67 900	—	—
1006 20 98 000	—	—	1006 30 92 100	01	269,00
1006 30 21 000	01	215,00		02	275,00
	05	215,00		03	280,00
1006 30 23 000	01	215,00		04	269,00
	05	215,00		05	269,00
1006 30 25 000	01	215,00	1006 30 92 900	01	269,00
	05	215,00		04	269,00
1006 30 27 000	—	—		05	269,00
	1006 30 42 000	01	215,00	1006 30 94 100	01
05		215,00	02		275,00
1006 30 44 000	01	215,00	03		280,00
	05	215,00	04		269,00
1006 30 46 000	01	215,00	05		269,00
	05	215,00	1006 30 94 900	01	269,00
1006 30 48 000	—	—		04	269,00
	1006 30 61 100	01		269,00	05
02		275,00	1006 30 96 100	01	269,00
03		280,00		02	275,00
04		269,00		03	280,00
05		269,00		04	269,00
1006 30 61 900	01	269,00		05	269,00
	04	269,00	1006 30 96 900	01	269,00
	05	269,00		04	269,00
1006 30 63 100	01	269,00		05	269,00
	02	275,00	1006 30 98 100	—	—
	03	280,00		1006 30 98 900	—
	04	269,00	—		—
	05	269,00	1006 40 00 000		—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 6 000 Tonnen vollständig geschliffenen Reis, die für Österreich bestimmt sind, festgesetzte Erstattung.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2806/94 DER KOMMISSION**vom 17. November 1994****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 16. November 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	13,65	9,99
1001 90 99	0	0	13,65	9,99
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	18,07	15,38
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
1107 10 11	0	0	24,30	17,78	17,78
1107 10 19	0	0	18,15	13,29	13,29
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

RICHTLINIE 94/50/EG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1994

zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/41/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 70/524/EWG sieht vor, daß deren Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse angepaßt werden. Eine Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie 91/248/EWG der Kommission⁽³⁾ vorgenommen.

Die Prüfung verschiedener in Anhang II aufgeführter und damit auf innerstaatlicher Ebene zugelassener Zusatzstoffe ist noch nicht abgeschlossen ; daher muß die Geltungsdauer der Zulassung dieser Stoffe um einen bestimmten Zeitraum verlängert werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 30. März 1995 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 31. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 12. 8. 1994, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1991, S. 1.

ANHANG

Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG wird wie folgt geändert :

1. Teil 1 „Antibiotika“

- 1.1. wird bei der Position Nr. 22 „Avoparcin“, in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Milchkühe“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „8. 4. 1995“ ersetzt ;
- 1.2. wird bei der Position Nr. 28 „Avilamycin“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Masthühner“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „19. 7. 1995“ ersetzt ;
- 1.3. wird bei der Position Nr. 29 „Efrotomycin“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorien „Ferkel“ und „Schweine“ das Datum „30. 11. 1994“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt ;
- 1.4. wird bei der Position Nr. 30 „Virginiamycin“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Sauen“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt.

2. Teil D „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“

- 2.1. wird bei der Position Nr. 23 „Narasin/Nicarbazin“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Masthühner“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „19. 7. 1995“ ersetzt ;
- 2.2. wird bei der Position Nr. 25 „Halofuginon“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Junghennen“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt.

3. Teil F „Färbende Stoffe einschließlich Pigmente“ wird bei der Position Nr. 11 „astaxanthinreiche *Phaffia rhodozyma*“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Lachse und Forellen“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt.

4. Teil L „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“

- 4.1. wird bei der Position Nr. 1 „Synthetische Calciumaluminat“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorien „Milchkühe, Mastrinder, Kälber, Lämmer und Geißen“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt ;
- 4.2. wird bei der Position Nr. 2 „Natrolith-Phonolith“, in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt.

5. Teil N Enzyme, wird bei der Position Nr. 1 „3-Phytase (EC 3.1.3.8)“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorien „Schwein (alle Tierkategorien)“ und „Huhn (alle Tierkategorien)“ das Datum „30. 11. 1994“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt.

6. Teil O Mikroorganismen, wird bei der Position Nr. 1 „*Bacillus cereus var. toyoi* (CNCM I-1012/NCIB 40112)“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorien „Ferkel“, „Schweine“ und „Sauen“ das Datum „30. 11. 1994“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt.

RICHTLINIE 94/51/EG DER KOMMISSION

vom 7. November 1994

zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen an den technischen FortschrittDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom
23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter
Mikroorganismen in geschlossenen Systemen⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4' der Richtlinie 90/219/EWG sind gene-
tisch veränderte Mikroorganismen in zwei Gruppen
einzustufen, entsprechend dem Risiko, das sie darstellen ;
Anhang II der genannten Richtlinie bildet die Grundlage
für diese Einstufung.Angesichts der Erfahrungen auf dem Gebiet der Anwen-
dung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlos-
senen Systemen und des allgemeinen Fortschritts auf dem
Gebiet der Biotechnologie, sowie aufgrund einer Untersu-
chung über die derzeitigen Risiken, erscheint eine Über-
arbeitung der Einstufungen der genetisch veränderten
Mikroorganismen angezeigt.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 21 der
genannten Richtlinie eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang II der Richtlinie 90/219/EWG wird durch den
Anhang dieser Richtlinie ersetzt.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 30. April 1995 die
erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften um
dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommis-
sion unverzüglich davon in Kenntnis.Wenn die Mitgliedstaaten die oben genannten
Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften
selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröf-
fentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitglied-
staaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 7. November 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 1.

*ANHANG**„ANHANG II***KRITERIEN ZUR EINSTUFUNG VON GENETISCH VERÄNDERTEN MIKROORGANISMEN
IN DIE GRUPPE I**

Ein genetisch veränderter Mikroorganismus ist in Gruppe I GVM einzustufen, wenn die folgenden Eigenschaften erfüllt sind :

- i) Von dem Empfänger- oder Ausgangs-Mikroorganismus ist nicht zu erwarten, daß er bei Menschen, Tieren oder Pflanzen Krankheiten verursacht.
 - ii) Die Eigenschaften des Vektors und des Inserts sind derart, daß sie den genetisch veränderten Mikroorganismus nicht mit einem Phänotyp ausstatten, von dem zu erwarten ist, daß er bei Menschen, Tieren oder Pflanzen Krankheiten verursacht, oder von dem zu erwarten ist, daß er nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.
 - iii) Von dem genetisch veränderten Mikroorganismus ist nicht zu erwarten, daß er bei Menschen, Tieren oder Pflanzen Krankheiten verursacht und es nicht zu erwarten, daß er nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.“
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. November 1994

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangrechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997

(94/743/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Gemeinschaft und der Republik Äquatorialguinea haben Verhandlungen stattgefunden, um die Änderungen oder Ergänzungen des Fischereiabkommens festzulegen, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zu dem Fischereiabkommen vorzunehmen sind.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 30. Juni 1994 ein neues Protokoll paraphiert.

Mit diesem Protokoll werden den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Äquatorialguinea eingeräumt.

Um eine längere Unterbrechung der Fangtätigkeiten der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft zu verhindern, ist es unerlässlich, daß das neue Protokoll möglichst bald angewendet wird. Aus diesem Grund haben die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des

paraphierten Protokolls ab 1. Juli 1994 vorsieht. Es ist angezeigt, dieses Abkommen vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung nach Artikel 43 des Vertrages zu genehmigen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangrechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

U. SEILER-ALBRING

(¹) ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 2. Abkommen geändert durch das mit der Verordnung (EWG) Nr. 252/87 genehmigte Abkommen (ABl. Nr. L 29 vom 30. 1. 1987, S. 1).

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997

A. Schreiben der Regierung Äquatorialguineas

Herr ...,

unter Bezugnahme auf das am 30. Juni 1994 paraphierte Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung Äquatorialguineas bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 ab 1. Juli 1994 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft bereit ist, ein Gleiches zu tun.

In diesem Fall hat die Zahlung der ersten Rate in Höhe eines Drittels des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 30. November 1994 zu erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
Äquatorialguineas*

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Unter Bezugnahme auf das am 30. Juni 1994 paraphierte Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung Äquatorialguineas bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 ab 1. Juli 1994 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft bereit ist, ein Gleiches zu tun.

In diesem Fall hat die Zahlung der ersten Rate in Höhe eines Drittels des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 30. November 1994 zu erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen
des Rates der Europäischen Union*

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. November 1994

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 6. September 1994 bis zum 5. September 1997

(94/744/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und Kap Verde haben Verhandlungen darüber stattgefunden, welche Änderungen oder Zusätze am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls in das Abkommen über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes aufgenommen werden sollen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 23. Juni 1994 ein neues Protokoll paraphiert.

Durch dieses Protokoll erhalten die Fischer der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit von Kap Verde in der Zeit vom 6. September 1994 bis zum 5. September 1997.

Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten der Fischerfahrzeuge der Gemeinschaft zu verhindern, ist es unerlässlich, daß das betreffende Protokoll so rasch wie möglich genehmigt wird. Aus diesem Grund haben die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab dem Tag nach Auslaufen der derzeitigen Protokolle vorsieht. Das Abkommen in

Form eines Briefwechsels ist vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses nach Artikel 43 des Vertrages zu schließen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 6. September 1994 bis zum 5. September 1997 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

U. SEILER-ALBRING

(¹) ABl. Nr. L 212 vom 9. 8. 1990, S. 1.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes für die Zeit vom 6. September 1994 bis zum 5. September 1997

A. Schreiben der Regierung von Kap Verde

Herr ...,

unter Bezugnahme auf das am 23. Juni 1994 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 6. September 1994 bis zum 5. September 1997 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß Kap Verde bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 ab 6. September 1994 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft bereit ist, ein Gleiches zu tun.

In diesem Fall hat die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von einem Drittel der in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Gegenleistung vor dem 31. Dezember 1994 zu erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
von Kap Verde*

B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Unter Bezugnahme auf das am 23. Juni 1994 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 6. September 1994 bis zum 5. September 1997 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß Kap Verde bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 ab 6. September 1994 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft bereit ist, ein Gleiches zu tun.

In diesem Fall hat die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von einem Drittel der in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Gegenleistung vor dem 31. Dezember 1994 zu erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. November 1994

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 20. Juli 1994 bis zum 19. Juli 1997

(94/745/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Gemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren haben Verhandlungen darüber stattgefunden, welche Änderungen oder Zusätze am Ende des Anwendungszeitraums des dem Abkommen beigefügten Protokolls in das Abkommen aufgenommen werden sollen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 18. Juli 1994 ein neues Protokoll paraphiert.

Durch dieses Protokoll erhalten die Fischer der Gemeinschaft für die Zeit vom 20. Juli 1994 bis zum 19. Juli 1997 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Islamischen Bundesrepublik Komoren.

Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeit von Schiffen der Gemeinschaft zu verhindern, ist es unerlässlich, daß das betreffende Protokoll so rasch wie möglich genehmigt wird. Aus diesem Grund haben die beiden Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab dem Tag nach Auslaufen des derzeitigen Protokolls vorsieht. Das Abkommen in Form eines Brief-

wechsels ist vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses nach Artikel 43 des Vertrages zu genehmigen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 20. Juli 1994 bis zum 19. Juli 1997 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

U. SEILER-ALBRING

(¹) ABl. Nr. L 137 vom 2. 6. 1988, S. 19.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 20. Juli 1994 bis zum 19. Juli 1997

A. Schreiben der Regierung der Komoren

Herr . . . ,

unter Bezugnahme auf das am 18. Juli 1994 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fischereirechte und des Finanzbeitrags für die Zeit vom 20. Juli 1994 bis zum 19. Juli 1997 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Komoren bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 ab 20. Juli 1994 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft bereit ist, ein Gleiches zu tun.

In diesem Fall hat die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe eines Drittels des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten Finanzbeitrags vor dem 31. Dezember 1994 zu erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Komoren*

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr . . . ,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Unter Bezugnahme auf das am 18. Juli 1994 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fischereirechte und des Finanzbeitrags für die Zeit vom 20. Juli 1994 bis zum 19. Juli 1997 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Komoren bereit ist, dieses Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 ab 20. Juli 1994 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft bereit ist, ein Gleiches zu tun.

In diesem Fall hat die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe eines Drittels des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten Finanzbeitrags vor dem 31. Dezember 1994 zu erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zu dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. November 1994

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997

(94/746/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire haben Verhandlungen stattgefunden, um die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zu dem Fischereiabkommen vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen des Fischereiabkommens festzulegen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 29. Juni 1994 ein neues Protokoll paraphiert.

Mit diesem Protokoll werden den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Côte d'Ivoire eingeräumt.

Damit die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ihre Fangtätigkeit baldigst wiederaufnehmen können, ist es unerlässlich, daß das neue Protokoll möglichst bald angewendet wird. Aus diesem Grund haben die Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab 1. Juli 1994 vorsieht. Es ist angezeigt, dieses

Abkommen vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung nach Artikel 43 des Vertrages zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

U. SEILER-ALBRING

(¹) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1990, S. 3.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997

A. Schreiben der Regierung der Republik Côte d'Ivoire

Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 29. Juni 1994 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997 mitzuteilen, daß die Regierung von Côte d'Ivoire bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 1. Juli 1994 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 8 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von einem Drittel der in Artikel 3 des Protokolls festgesetzten finanziellen Gegenleistung vor dem 31. Dezember 1994 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Côte d'Ivoire*

B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr ...,

ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut :

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 29. Juni 1994 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997 mitzuteilen, daß die Regierung von Côte d'Ivoire bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 1. Juli 1994 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 8 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von einem Drittel der in Artikel 3 des Protokolls festgesetzten finanziellen Gegenleistung vor dem 31. Dezember 1994 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 7. November 1994

zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Endlager für radioaktive Abfälle „KONRAD“ in Salzgitter (Deutschland) gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(94/747/Euratom)

Am 5. Mai 1994 wurden der Europäischen Kommission von der deutschen Regierung nach Artikel 37 Euratom-Vertrag die allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Endlager für radioaktive Abfälle „KONRAD“ in Salzgitter mitgeteilt.

Aufgrund dieser Angaben und nach Konsultation der Sachverständigengruppe, deren Bericht in der Anlage beigelegt ist, gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab :

- a) Die Entfernung des Endlagers vom Hoheitsgebiet des nächstgelegenen Mitgliedstaats, nämlich der Niederlande, beträgt 220 km, (Dänemark ist 280 km, Belgien 340 km entfernt).
- b) Unter normalen Lagerungs- und Überwachungsbedingungen verursachen die Ableitungen gasförmiger und flüssiger Abfälle für die Bevölkerung anderer Mitgliedstaaten keine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante Exposition.
- c) Bei nichtgeplanten Ableitungen radioaktiver Stoffe aufgrund eines Störfalls des in den allgemeinen Angaben dargestellten Ausmaßes wären die möglicherweise von der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats empfangenen Dosen unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht signifikant.
- d) Die am Ende der Betriebsphase zu treffenden Vorkehrungen, die natürlichen Standortgegebenheiten und die Begrenzung der eingelagerten Aktivitäten bieten die Gewähr dafür, daß diese Schlußfolgerungen auch langfristig gültig bleiben.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, daß nicht davon auszugehen ist, daß der Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Endlager für radioaktive Abfälle in der Schachtanlage „KONRAD“ im Normalbetrieb oder bei einem Störfall des in den allgemeinen Angaben untersuchten Ausmaßes eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursacht.

Diese Stellungnahme ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission